



Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 101 *mm*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/73/510 und A/73/510/Corr.1)*]

73/57. Allgemeine Erklärung über die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre langjährige Unterstützung für die völlige Beseitigung aller Kernwaffen und ihre Resolution [70/57](#) vom 7. Dezember 2015, mit der sie die Allgemeine Erklärung über die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt verabschiedete,

in Anbetracht der Notwendigkeit, eine Welt ohne Kernwaffen zu verwirklichen,

in dieser Hinsicht *nachdrücklich* auf die grundlegende Rolle der Einigung auf das Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung vom 30. Juni 1978¹ *hinweisend*, in dem es unter anderem heißt, dass „wirksamen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und zur Verhinderung eines Atomkriegs die höchste Priorität“ zukommt,

sowie nachdrücklich auf die entscheidende Rolle *hinweisend*, die der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen spielt, und insbesondere unter Hinweis auf die von den Kernwaffenstaaten eingegangene unmissverständliche Verpflichtung, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags eingegangenen Verpflichtungen, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart und von der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigt wurden,

¹ Resolution S-10/2.

² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.



eingedenk des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen³, in dem der Gerichtshof einstimmig zu dem Schluss kam, dass eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in allen ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

in Anerkennung des maßgeblichen Beitrags zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung, der bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen mit der Schaffung kernwaffenfreier Zonen geleistet wird, wenngleich diese kein Selbstzweck sind, und in Bekräftigung der politischen Entscheidung von 115 Vertragsstaaten der Verträge über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen sowie der Mongolei, Kernwaffen abzulehnen,

feststellend, dass am 7. Juli 2017 auf der Konferenz der Vereinten Nationen zur Aushandlung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zum Verbot von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer vollständigen Beseitigung der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen⁴ per Abstimmung angenommen wurde,

unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze und Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und des Kriegsvölkerrechts und davon Kenntnis nehmend, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Folgen zum Ausdruck brachte, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte⁵,

in diesem Zusammenhang *unter Berücksichtigung* der im Mai 2018 verkündeten Abrüstungsagenda des Generalsekretärs *Securing Our Common Future: An Agenda for Disarmament* (Unsere gemeinsame Zukunft sichern: Eine Agenda für die Abrüstung),

1. *erinnert* an die Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung über die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt, die der Resolution 70/57 als Anlage beigefügt ist;
2. *bittet* die Staaten, die Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die Erklärung zu verbreiten und ihre Umsetzung zu fördern;
3. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten Auskunft darüber zu erlangen, welche Bemühungen und Maßnahmen sie zur Umsetzung der Erklärung unternommen haben, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung der Erklärung vorzulegen;
4. *beschließt*, den Unterpunkt „Allgemeine Erklärung über die Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

45. Plenarsitzung
5. Dezember 2018

³ A/51/218, Anlage.

⁴ A/CONF.229/2017/8.

⁵ Siehe *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.